

Gemeindehausplatz 1
Postfach
6048 Horw
www.horw.ch

An die Mitglieder
des Einwohnerrates
der Gemeinde Horw

Kontakt Thomas Zemp
Telefon 041 349 12 60
E-Mail Thomas.Zemp@horw.ch

6. Februar 2020 2019-1517

Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 2019-699 von Jürg Biese, FDP, und Mitunterzeichnenden: Verkehrsanordnungen in Horw

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. November 2019 ist von Jürg Biese, FDP, und Mitunterzeichnenden folgende Interpellation eingereicht worden:

"Gemäss Zuständigkeit beim Erlass von Verkehrsanordnungen des Kantons Luzern (Formular 651J02 der Behörde Verkehr und Infrastruktur (vif)) sind örtliche Verkehrsanordnungen, die durch Vorschriftssignale, Vortrittssignale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden, von der zuständigen Behörde zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

Das kürzlich am Anfang und Ende des Roggerweg aufgestellte 3er-Fahrverbot (Signal 2.14) wurde nicht publiziert und ist somit nicht rechtsgültig.



3er-Fahrverbot Seite Unterlatt/Schöneeggstrasse



3er-Fahrverbot Seite Roggerweg/Rigiblickstrasse

Schalteröffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 11.45 und 14.00 - 17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Horw weist generell viele Fahrverbotsschilder (neuere und ältere) auf, was für die Wohnquartiere sicher mit einem Mehrwert an Lebensqualität verbunden ist und deshalb grundsätzlich positiv zu werten ist.

Verkehrsanordnungen ohne Publikation dürften aber eigentlich nicht vorkommen, weshalb sich folgende Fragen aufdrängen:

- Wer ist für die Anordnung dieser Fahrverbote zuständig?
- Warum werden Verkehrsanordnungen wie die vorgenannten Fahrverbote ohne Publikation errichtet?
- Was sind die Beweggründe?
- Gibt es eine Übersicht aller Verkehrsanordnungen in der Gemeinde Horw?
- Existieren weitere solche Signale, welche ohne Publikation aufgestellt wurden?
- Falls ja, wie gedenkt die Gemeinde damit in Zukunft umzugehen?"

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1. Wer ist für die Anordnung dieser Fahrverbote zuständig?

Die Zuständigkeiten beim Erlass von Verkehrsanordnungen wurden im Rahmen der AFR18 vom Kanton überarbeitet. Seit dem 1. Januar 2020 haben alle Luzerner Gemeinden die Signalisationshoheit für Gemeindestrassen 2. und 3. Klasse, für öffentliche Privatstrassen sowie für öffentliche Güterstrassen.

Der betroffene Abschnitt des Roggernweges ist als Güterstrasse 3. Klasse klassifiziert und gilt als öffentliche Strasse im privaten Eigentum. Der Roggernweg liegt auf der Parzelle Nr. 150. Diese erstreckt sich von der Roggernstrasse zur Schöneeggstrasse und weiter via den Hofmattweg (Chiletöbeliweg) bis hinunter zur Kirche. Die Parzelle gehört diversen Miteigentümern, unter anderem auch der Gemeinde Horw. Das dreiteilige Fahrverbot, Seite Untermatt/Schöneeggstrasse mit dem Hinweis ab 70 m, wurde im Jahr 2006 von der Gemeinde Horw beantragt und durch den Kanton Luzern publiziert. Es bezieht sich aber auf den Kirchfeldweg, ausgenommen Zubringer bis Haus Obermatt. Entsprechend ist dieses Signal rechtskräftig verfügt worden.

Der weitere Verlauf des Roggernweges war bis zur Roggernstrasse seit je mit einem allg. Fahrverbot beschildert. Eine rechtskräftige Verkehrsanordnung dazu haben wir im Archiv nicht gefunden. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Richtplans Fuss- und Veloverkehr zeigte sich in den einzelnen Workshops das Bedürfnis, den Roggernweg (Schulweg) für den Langsamverkehr zu öffnen. Entsprechend wird im neuen Richtplan eine entsprechende Netzlücke ausgewiesen. Als Sofortmassnahme wurde durch die Gemeinde die Signalisation, vorerst ohne rechtskräftige Verkehrsanordnung, angepasst.

Die Gemeinde prüft zurzeit die Einführung einer Tempo 30-Zone im Gebiet Rigiblick. In diesem Zusammenhang wird auch der Roggernweg in den Signalisationsplan einfließen.

Zu 2. Warum werden Verkehrsanordnungen wie die vorgenannten Fahrverbote ohne Publikation errichtet?

Wie unter 1 erwähnt, handelt es sich um eine Sofortmassnahme. Im Zusammenhang mit der Überprüfung von Tempo 30 im Gebiet Rigiblick wird die Signalisation des Roggernweges in den Signalisationsplan einfließen.

Zu 3. Was sind die Beweggründe?

Siehe Beantwortung der Fragen 1 und 2.

Zu 4. Gibt es eine Übersicht aller Verkehrsanordnungen in der Gemeinde Horw?

Ja, der Kanton führt eine Liste aller Verkehrsanordnungen unter <https://vif.lu.ch/kantonsstrassen/verkehrsmassnahmen/verkehrsanordnungen>. Diese Datenbank zeigt, welche Signale im Kanton Luzern zu welchem Zeitpunkt verfügt wurden.

Zu 5. Existieren weitere solche Signale, welche ohne Publikation aufgestellt wurden?

Das allgemeine Fahrverbot auf dem kurzen Verbindungsstück zwischen Brünigweg und Wegmattring besteht ebenfalls seit langer Zeit und es liegt keine rechtskräftige Verkehrsanordnung dazu vor. Auf Wunsch der Strassengenossenschaft Wegmattring wurde das allgemeine Fahrverbot nach Inbetriebnahme der PU Wegmatt umgehend montiert, obwohl der Ausbau des Brünigwegs noch nicht abgeschlossen ist. Wir planen die Publikation verschiedener Schilder nach Abschluss der Bauarbeiten am Brünigweg.

Wir gehen davon aus, dass eine Vielzahl privatrechtlicher Schilder nie publiziert wurde.

Zu 6. Falls ja, wie gedenkt die Gemeinde damit in Zukunft umzugehen?

Grundsätzlich publizieren wir die von uns getroffenen öffentlich-rechtlichen Verkehrsanordnungen korrekt. Begründete Ausnahmen können wie erwähnt vorkommen. Wenn wir Kenntnis von fehlenden Publikationen bestehender Schilder erhalten, prüfen wir die Notwendigkeit einer nachträglichen Publikation.

Freundliche Grüsse



Ruedi Burkard
Gemeindepräsident



Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

Versand: 6. Februar 2020